
1. Satzung / Ordnung

**Verordnung über die Festsetzung
des Tarifes für Taxen**

2. In der Fassung vom

08. November 2001

3. Zuletzt geändert am

Bekanntgemacht am

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.07.1961, zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung vom 24.10.1974 (GVBl. I S. 551) wird festgesetzt:

§ 1 - Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Butzbach (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet der Stadt Butzbach (einschl. Stadtteile).
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der zu befördernden Personen aus der **Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis)** und den **Zuschlägen** zusammen.
2. Die **Grundgebühr** beträgt 1,90 €
3. **Fahrpreis pro Kilometer:** 1,20 €
(Der Fahrpreisanzeiger schaltet jeweils 0,10 € weiter)
4. Gebühr für **Wartezeit** je Stunde 16,00 €

§ 3 - Gepäckbeförderung

Kleingepäck	bis 5 kg	frei
Gepäckstücke	bis 25 kg, je Stück	0,30 €
Gepäckstücke	über 25 kg, je Stück	0,50 €
Lebende Tiere (ausgenommen Blindenhunde),	je Stück	0,50 €

§ 4 - Sonderkosten

1. Wird die bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, so ist das Beförderungsentgelt für die Anfahrt entsprechend § 2 zu entrichten; ansonsten ist die Anfahrt frei.
2. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die §§ 2 und 3 entsprechend.
3. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuß in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
4. Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.
5. Sonderbestellungen zu Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.
6. Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 4 PBefG sind zulässig, wenn die hier genannten Voraussetzungen vorliegen. Eine Ausfertigung dieser Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

§ 5 - Verfahrensvorschriften

1. Die Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über noch unterschritten werden dürfen.
2. Auftragsfahrten sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
4. In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxentarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Der Tarif tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif vom 17.01.1995 außer Kraft.